



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 20.10.2020

2020/201
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	16.12.2020	
Rat der Stadt	17.12.2020	

Betreff

Neubildung der Genossenschaftsversammlung der Emschergenossenschaft 2021 bis 2026
hier: Bestellung der Delegierten

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel wählt für die Neubildung der Genossenschaftsversammlung 2021 bis 2026 nachfolgende Delegierte aufgrund voller Beitragseinheiten in die Genossenschaftsversammlung der Emschergenossenschaft:

1. Herrn/Frau _____

2. Herrn/Frau _____

3. Herrn/Frau _____

Sachverhalt

Die fünfjährige Amtsperiode der Delegierten der derzeitigen Genossenschaftsversammlung endet erst mit der konstituierenden Sitzung der neu zu bildenden Genossenschaftsversammlung am 17.03.2021. Bis dahin verlängert sich die Amtsperiode der bisherigen Delegierten, wenn die maßgebenden Voraussetzungen weiterhin gegeben sind.

Als direkte Delegierte der Stadt Castrop-Rauxel sind bislang die Ratsmitglieder Herr **Malte Fercke** und Herr **Wolfgang Helsper** sowie den Vorstand des EUV Herr **Michael Werner** benannt. Das Amt des Delegierten Herrn Helsper erlosch mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat.

Nach § 7 Emschergenossenschaftsgesetz kann die Stadt Castrop-Rauxel aufgrund der vollen Beitragseinheiten bzw. Beitragsteileinheiten insgesamt **drei direkte Delegierte** für die Genossenschaftsversammlung benennen. Die Amtszeit beträgt weiterhin fünf Jahre.

Bei der Benennung der Delegierten sind nach § 12 Abs. 1 bis 4 Emschergenossenschaftsgesetz folgende Bedingungen zu beachten:

- Delegierter kann nur sein, wer selbst Mitglied der Emschergenossenschaft ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitgliedes angehört.
- Ein Mitglied darf nicht durch eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten werden, die oder der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Das gilt **nicht** für Stimmgruppendelegierte.
- Wiederwahl oder Wiederberufung von Delegierten ist zulässig.
- Von einer Gebietskörperschaft dürfen nicht mehr Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden. Mindestens die Hälfte aller Delegierten der Städte, Gemeinden und Kreise muss einer Vertretung der Gebietskörperschaft angehören. Nach Auffassung der Aufsichtsbehörde sind die hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte als Vertreter der Verwaltung anzusehen.

Für alle Delegierte gilt, dass das persönliche Stimmrecht nicht übertragbar ist.

Sachkundige Bürger und Bezirksvertreter gelten im Sinne von § 12 Emschergenossenschaftsgesetz als nicht vertretungsberechtigt und können somit nicht entsandt werden.

Die Auswahl und Wahl der zu berufenden Delegierten erfolgt in der Sitzung des Verwaltungsrates des EUV Stadtbetrieb am 16.12.2020.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

